

Satzung zur Wohnungsstatistik für die Stadt Boizenburg/Elbe vom 13.07.2007

Auf der Grundlage der §§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.6.2004 (GVOBl M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.7.2006 (GVOBl M-V S. 539) in Verbindung mit §§ 10 und 11 Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 28.2.1994 (GVOBl M-V S. 347, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl M-V S. 640) erlässt die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg mit Beschluss vom 12.07.2007 nachfolgende Satzung.

§ 1 Zweck und Ziele der Wohnungsstatistik

Die Stadt Boizenburg will ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) entwickeln und fortschreiben. Im Rahmen dieses ISEK, das aus Städtebauförderungsmitteln finanziert wird, müssen einmal jährlich im Rahmen eines Stadtmonitoring aktuelle Daten an die Landesregierung übermittelt werden. Diese Daten sind sowohl für die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch für die Entscheidungen zur Stadtentwicklung in der Stadt Boizenburg/Elbe erforderlich.

§ 2 Auskunftsverpflichtete

(1) Verpflichtet zur Auskunft der im § 3, Absatz 1 genannten Merkmale sind alle Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen (Mehrfamilienhäuser) befinden, und Wohnungseigentümer gem. Wohnungseigentumsgesetz. Erbauerberechtigte, die Eigentümer von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen (Mehrfamilienhäuser) sind, sind ebenfalls zur Auskunft der im § 3, Absatz 1 genannten Merkmale verpflichtet.

(2) Verpflichtet zur Ernennung der im § 3, Absatz 2 genannten Merkmale sind alle Personen mit Wohnsitz (Alleiniger Wohnsitz, Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) in der Stadt Boizenburg/Elbe.

§ 3 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Die in § 2, Absatz 1 genannten Auskunftspflichteten haben auf Aufforderung durch die Stadtverwaltung zu ihrem Wohnungsbestand übermitteln:

A) Je Wohngebäude

1. die Nr. der Verwaltungseinheit bzw. Wirtschaftseinheit,
2. den Straßennamen,
3. die Hausnummer,
4. das Baujahr,
5. den Bautyp,
6. den Modernisierungsgrad (vollmodernisiert, teilweise modernisiert oder unmodernisiert entsprechend Anhang 1),
7. die Anzahl der Etagen,
8. die Anzahl der Wohnungen,
9. die Angabe zum Denkmalschutz (ja/nein)
10. die Angabe zur Unbewohnbarkeit aufgrund eines schlechten Bauzustands bzw. einer unzureichenden Ausstattung (ja/nein)

-

B) Je Wohnung und Mieter

1. die Wohnungsnummer,
2. den Straßennamen,
3. die Hausnummer,
4. die Angaben zur Lage der Wohnung im Gebäude,
 - den Gebäudeteil (Vorderhaus, linker oder rechter Seitenflügel, Hinterhaus),
 - die Nummer der Etage und
 - die Lage auf der Etage (links, rechts, Mitte),
5. die Anzahl der Räume (ohne Küche und Bad),
6. die Wohnfläche in Quadratmeter,
7. den Status der Nutzung (bewohnt, gewerblich genutzt, Ferienwohnung oder leer),
8. den Namen des ersten Mieters bzw. Nutzers,
9. den Vornamen des ersten Mieters bzw. Nutzers,
10. den Namen des zweiten Mieters bzw. Nutzers,
11. den Vornamen des zweiten Mieters bzw. Nutzers,
12. den Vertragsbeginn,
13. das Vertragsende und
14. den Status (aktiv oder nicht aktiv).

(2) Die in § 2, Absatz 2 genannten Auskunftspflichtigen haben im Zuge der Anmeldung oder Ummeldung auf Anfrage, zusätzlich zur Adresse (Straßennamen und Hausnr.) Angaben zur Lage der von ihnen bewohnten Wohnung im Gebäude nach folgenden Merkmalen zu machen:

- den Gebäudeteil (Vorderhaus, linker oder rechter Seitenflügel, Hinterhaus),
- die Nummer der Etage und
- die Lage auf der Etage (links, rechts, Mitte),

§ 4

Art und Weise der Erhebung

(1) Von den in § 2, Absatz 1 genannten Auskunftspflichtigen werden die im § 3, Absatz 1 benannten Daten (A1 bis A 10 und B1 bis B14.) für den gesamten Wohnungsbestand einmalig in elektronischer Form (EXCEL- oder Word-Dateien) bereitgestellt. Sollten die bereitgestellten Daten unvollständig sein, sind die Erhebungsbeauftragten berechtigt, vor Ort durch Begehung anhand der Angaben auf Briefkästen und Klingelschildern Informationen zu erheben und dabei die Daten der Meldebehörde der Stadt Boizenburg/Elbe über die registrierten Einwohner zu nutzen.

(2) Bei Veränderungen des Wohnungsbestands werden einmal jährlich auf Aufforderung durch die Stadtverwaltung von den in § 2, Absatz 1 genannten Auskunftspflichtigen für den von Änderungen betroffenen Bestand die geänderten Daten in elektronischer Form (EXCEL- oder Word-Dateien) bereitgestellt. Als Veränderungen des Wohnungsbestands zählen der Zugang von Wohnungen aus Neu-, Um- und Ausbau, der Abgang von Wohnungen durch Abbruch und Rückbau aus dem Bestand, die Veränderung der Nutzungsart, die Zusammenlegung oder Trennung von Wohnungen. Die jährliche Auskunftspflicht zu Bestandsveränderungen betrifft die im § 3, Absatz 1 benannten Daten der Ziffern A1 bis A 10 und B 1 bis B7.

(3) Von den in § 2, Absatz 2 genannten Auskunftspflichtigen werden die im § 3, Absatz 2 benannten Daten im Zuge der An- oder Ummeldung bei der Meldebehörde mündlich mitgeteilt. Die genannten Angaben werden durch die Meldebehörde außerhalb des Melderegisters erfasst.

§ 5 Statistikstelle

Für die Erhebung ist eine eigene Statistikstelle der Stadt im Sinne des § 11 des Landesstatistikgesetzes einzurichten.

§ 6 Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

Erstmaliger Berichtszeitpunkt nach § 4 Absatz 1 ist der 30.09.2007. Die Berichterstattung für die Veränderungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt jährlich. Der Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr vom 31.08. bis zum 01.09. des darauf folgenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31.08. des Jahres.

§ 7 Übermittlung

Die nach dieser Satzung übermittelten Daten unterliegen der statistischen Zweckbindung. Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Satzung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen. Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen.

§ 8 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönlich und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind geheim zu halten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des Landesstatistikgesetzes.

§ 9 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auskunftspflicht gem. § 22 Abs. 2 des Landesstatistikgesetzes M-V zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 13.07.2007

gez. Jäschke
Bürgermeister